

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. November 2012

Nummer 43

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 20.11.2012 **283**
- Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 20.11.2012 **283**
- Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 21.11.2012 **284**
- Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis **286**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ **292**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 21. November 2012 **294**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Jobcenter Salzlandkreis

- Regionalstelle Schönebeck **295**  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 20.11.2012**

Datum: Dienstag, 20.11.2012 16:30 Uhr

Ort: Stiftung Evangelische Jugendhilfe  
St. Johannis,  
Dr.-John-Rittmeister-Str. 6,  
06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 21.06.2012 und 17.07.2012
- 2 Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: UB/021/2012
- 3 Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes  
Information - Vorlage: UM/032/2012
- 4 Mündliche Information zur Änderung der Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung

7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

7.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 21.06.2012 und 17.07.2012

8 Anfragen und Anregungen

9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich  
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 20.11.2012**

Datum: Dienstag, 20.11.2012, 17:00 Uhr

Ort: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises  
Heinrichstraße 29, 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.09.2012
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 3 Wirtschaftsplan 2012 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises;  
hier 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/909/2012

- |                                |  |     |   |
|--------------------------------|--|-----|---|
| 4                              | Wirtschaftsplan 2013 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/910/2012 | 1.1 | Eröffnung der Sitzung   |
| 5                              | Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. B/719/2011 vom 21.09.2011<br>Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/902/2012    | 1.2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils   |
| 6                              | Anfragen und Anregungen  | 1.3 | Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2012   |
| 7                              | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  | 2   | Bericht der Betriebsleiterin zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes  |
| <u>Nicht öffentlicher Teil</u> |  | 3   | Planungskonzept als Grundlage für den Wirtschaftsplan 2013 des Jobcenters Salzlandkreis<br>Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/908/2012                        |
| 8                              | Geschäftsordnung   | 4   | Jobcenter Salzlandkreis - Wirtschaftsplan 2013<br>Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/906/2012   |
| 8.1                            | Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils  | 5   | Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis<br>Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/907/2012 |
| 8.2                            | Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 06.09.2012                             | 6   | Anfragen und Anregungen   |
| 9                              | Information des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes  | 7   | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung   |
| 10                             | Anfragen und Anregungen  |     |   |
| 11                             | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung   |     |   |

gez. Ulrich Gerstner  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Betriebsausschusses  
Jobcenter Salzlandkreis am  
21.11.2012**

Datum: Mittwoch, 21.11.2012, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,  
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),  
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1      Geschäftsordnung

Nicht öffentlicher Teil

- 8      Geschäftsordnung
- 8.1    Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 8.2    Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2012
- 9      Information der Betriebsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- 10 Vorschlag zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Jobcenters Salzlandkreis  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/903/2012
- 11 Besetzung der Stelle Bereichsleiter Leistungsgewährung in der Regionalstelle Schönebeck und Höhergruppierung  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/911/2012
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Ausschussvorsitzender

• **Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6, 33 Absatz 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA S. 520) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

**Präambel**

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zur Unterrichtsstätte. Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgewickelt. Darüber hinaus werden Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr (FSV) vorgenommen.

**§ 1**

**Anspruchsbestimmungen**

- (1) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 2 SchulG LSA haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung unter zumutbaren Bedingungen oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soweit dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung,
  - wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen;
  - bei einer durch den Schulträger veranlassten Unterrichtsverlagerung.

In diesen Fällen entscheidet der Salzlandkreis abschließend.

- (3) Ein Anspruch unabhängig der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung wird auch dann zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.
- (4) Grundsätzlicher Beförderungs- oder Erstattungsanspruch besteht bei Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung unabhängig von der Entfernung zur Schule. Im Zweifelsfall wird vom Salzlandkreis eine amtsärztliche Begutachtung angeordnet, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.
- (5) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 4 a SchulG LSA haben bei Benutzung vorhandener Beförderungsleistungen des ÖPNV oder des FSV einen Anspruch auf eine Entlastung von den Fahrtkosten soweit die Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr erbracht wird und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.
- (6) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der vom Schüler gewählten Schulform; bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.

Nächstgelegene Schule im Sinne des SchulG LSA ist die räumlich nächstgelegene Schule oder die Schule, die aufgrund von Schulbezirks- bzw. Schuleinzugsbereichsfestlegungen, gesetzlicher Regelungen oder schulbehördlicher Anordnung besucht wird.

- (7) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 5 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

## § 2 Mindestentfernung

- (1) Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule für die Schüler

(a) Schuljahrgang	allgemein bildenden Schulen	im Förderschulbereich
<b>Primarstufe</b>	2,0 km	2,0 km
<b>Sekundarstufe I</b>		
- Schuljahrgang 5 bis 6	3,0 km	2,5 km
- Schuljahrgang 7 bis 10	3,5 km	3,0 km
(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):	4,0 km	
(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:	4,0 km	
(d) <b>Sekundarstufe II</b> i. S. d. § 71 Absatz 4a SchulG LSA	4,0 km	

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg).
- (4) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg von Amts wegen empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

## § 3 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht ausschließlich für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule im Sinne des § 1 Absatz 6.

- (2) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestehen würde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.
- (3) Ist der Wert der Schülermonatskarte zur tatsächlich besuchten Schule gegenüber der Schülermonatskarte zur nächstgelegenen Schule niedriger oder gleich, kann für den Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule besucht, ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden.
- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Salzlandkreises gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht max. auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

**§ 4**  
**Art der Schülerbeförderung**  
**und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen**

**A – Schüler nach § 71 Absatz 2 SchulG LSA – Primarstufe / Sekundarstufe I**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
  - grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen möglich ist,
  - als Sonderbeförderung durch den vom Salzlandkreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr und
  - in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.

Der Schüler hat das vom Salzlandkreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Eine für den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten.
- (3) Soweit die Ausstellung eines Schülerfahrausweises nicht möglich ist, erfolgt eine Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend der diesbezüglichen Satzungsregelungen. Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es besteht für den Salzlandkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinem Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:
  1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
  2. bei der durch den Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers eine Kilometerpauschale gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (Wegstreckenentschädigung), wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetztkilometer) durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur

Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird nur die tatsächliche Fahrt erstattet,

3. bei der vom Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für körperlich oder geistig behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

### **B – Schüler nach § 71 Absatz 4a SchulG LSA – Sekundarstufe II**

- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen bzw. freigestellten Beförderungsleistungen. Für den Salzlandkreis besteht abweichend von den Regelungen zur Primarstufe und Sekundarstufe I ausschließlich eine Pflicht zur Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten.
- (6) Die Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten i. S. d. Absatzes 5 erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung vorhandener Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im FSV sowie abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr.

Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage.

- (7) Der Salzlandkreis räumt in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Bezahlung im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens gewählt werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

## **§ 5**

### **Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung**

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Salzlandkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen. Folgender Zeitplan wird hierfür festgeschrieben:
  - **Dezember/Januar**  
Vorlage der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sowie der Schülerströme differenziert nach Wohnorten und Unterrichtsendzeiten je Wochentag anhand des aktuellen Stundenplanes durch die Schulen beim Salzlandkreis
  - **Ende Januar**  
Übergabe der Unterlagen aus Punkt 1 durch den Salzlandkreis an die Verkehrsunternehmen
  - **März/April**  
Abstimmung der Unterrichtszeiten durch den Salzlandkreis mit den Schulen und den Verkehrsunternehmen



- **Ende April**  
Abgabetermin der einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten an die Verkehrsunternehmen
  - **Ende Mai**  
Abgabetermin der auf die einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten ausgerichteten Linienführungspläne durch die Verkehrsunternehmen an den Salzlandkreis
- (2) Durch Staffelung der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sollen Fahrt- und Wartezeiten für die zu befördernden Schüler so gering wie möglich gehalten werden.
- (a) Entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16.02.2012, 21-82000 (SVBl. LSA S. 28) beginnt die erste Unterrichtsstunde an den allgemein bildenden Schulen unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung zwischen 07:00 Uhr und 08:15 Uhr. Bei Änderung des Erlasses gelten die jeweils gültigen Erlassbestimmungen. Für berufsbildende Schulen gilt diese Festlegung analog.
- (b) Zur Gewährleistung einer qualitativen und wirtschaftlichen Fahrplangestaltung soll die Anzahl der nachfolgenden Unterrichtsendzeiten:
- für Grundschulen: max. zwei Unterrichtsendzeiten + Hortzeiten
  - für Gymnasien und Ganztagschulen: max. 3 Unterrichtsendzeiten
  - für die übrigen Schulformen: grundsätzlich 2 Unterrichtsendzeiten
- grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (3) Die maximale Beförderungszeit im ÖPNV soll in der Regel für
- |  |            |
|--|------------|
| - Primarstufe:                                   | 45 Minuten |
| - Sekundarstufe I:                               | 60 Minuten |
| - BGJ, BVJ, BFS i. S. d. § 2 Absatz 1 Buchst. c: | 90 Minuten |
- zur nächstgelegenen Schule in eine Richtung nicht überschreiten.
- Bei der Beförderung von Schülern zu Schulen im Rahmen des FSV innerhalb des Salzlandkreises soll eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten in eine Richtung nicht überschritten werden. Für Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot kann in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die im Satz 2 bestimmte max. Fahrtzeit überschritten werden.
- (4) Bei der Beförderung im ÖPNV soll die Wartezeit am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsende nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als insgesamt 15 Minuten in eine Richtung betragen.
- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Salzlandkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 4.
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, die keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- (7) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

**§ 6**  
**Antragsverfahren,**  
**Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Sowohl die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV oder im FSV als auch die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und eine Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Anträge zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden auf der Homepage des Salzlandkreises, durch den Träger der Schülerbeförderung sowie durch die Schulen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abrechnung der Fahrtkosten ist grundsätzlich monatlich vom Antragsteller vorzunehmen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag im Original beigelegt werden.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Salzlandkreis geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr beim Salzlandkreis eingehen, gelten grundsätzlich als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung (Ausschlussfrist).
- (4) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis umgehend zurückzugeben.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis vom 14.12.2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 27.09.2012

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

**Bezeichnung der Anlage:**

**Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 AZ**

zuständiges Amtsgericht: Amtsgericht Bernburg  
Liebknechtstr. 2  
06406 Bernburg

zuständiges Grundbuchamt: Grundbuchamt Bernburg

allgemeine Beschreibung - Belastung der Grundstücke: Trinkwasserleitung DN 200 AZ incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw., mit einer Schutzstreifenbreite von 6,00m

**Gemarkung Güsten**

lfd. Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-Blatt-Nr:	Schlüssel-Listen-Nr.:	Schutzstreifen in m <sup>2</sup> (mit CAD ermittelt)
1	Güsten	7	1011	3344	1.1, 1.7, 1.8	122,70
2	Güsten	7	170/3	3070	1.1, 1.8	175,94
3	Güsten	7	1062	2590	1.1, 1.7, 1.8	510,16
4	Güsten	7	1004	3308	1.1, 1.8	129,60

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlage, Beschreibung und Kartenmaterial kann 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zi. 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 08.11.2012

gez. Gerstner  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg

#### **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 21. November 2012**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 21. November 2012, um 16:00 Uhr, im Nachbarschaftszentrum, Krumbholzstraße 13, 06406 Bernburg (Saale) (Fortführung um 16:45 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)), statt,

Öffentlicher Teil:

#### Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung vom 9. Mai 2012

#### Zur Tagesordnung:

1. Besichtigung Nachbarschaftszentrum, Krumbholzstraße 13
2. Kinder- und Jugendsprechstunde / Einwohnerfragestunde
3. Informationsvorlage-Nr. 199/2012  
Übersicht zur Sanierung der Unweterschäden vom 11. September 2011 in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale)
4. Entwicklungsbericht zum Treffpunkt der Jugend auf dem Bernburger Karlsplatz
5. Informationsvorlage-Nr. 195/2012  
Sachbericht zur gegenwärtigen Situation auf dem öffentlichen Jugend- und Ballspielplatz und der Skateranlage am Hohlweg

6. Beschlussvorlage-Nr. 776/2012  
Preise für die Essen- und Getränkeversorgung in den Kindertageseinrichtungen und Horten in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale)
7. Beschlussvorlage-Nr. 768/2012  
Investive Zuwendung für die Kindertagesstätten „Sonnenkäfer“ und „Nesthäkchen“ des Rückenwind e. V. Bernburg
8. Beschlussvorlage-Nr. 777/2012  
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Ausstattung der Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“
9. Beschlussvorlage-Nr. 780/2012  
Namensgebung für die Kindertagesstätte im Ortsteil Aderstedt
10. Informationen zur vorgesehenen Novellierung des Kinderförderungsgesetzes
11. Entwurf des Sitzungsplanes des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse für das Jahr 2013
12. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

#### Zur Geschäftsordnung:

- d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 9. Mai 2012

#### Zur Tagesordnung:

13. Informationsvorlage-Nr. 196/2012  
Änderung der Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2012 für Kindertagesstätten
14. Informationsvorlage-Nr. 197/2012  
Änderung des Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2012 für eine Kindertagesstätte

15. Informationsvorlage-Nr. 198/2012  
Änderung der Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2012 für Kindertagesstätten

16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka Ausschussvorsitzender Jugend- und Sozial- ausschuss	gez. Henry Schütze Oberbürgermeister Stadt Bernburg (Saale)
---	--

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Jobcenter Salzlandkreis

*Der Inhalt dieses Abschnittes*

- *eine Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

*wurde am 18.02.2021 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.*